# Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 27 "Betonwerk Hemmerlein" Markt Neunkirchen am Brand

29.11.2018



Großweidenmühlstr. 28 a-b 90419 Nürnberg Tel. 0911-310427-10 Fax 0911-310427-61 www.grosser-seeger.de Auftraggeber: Grund und Raum Projekt GmbH Hauptstraße 57 90562 Heroldsberg

Telefon (09 11) 81 02 10-80 Telefax (09 11) 81 02 10-90 www.grundundraum.de

# Auftragnehmer:

Büro Grosser-Seeger & Partner Stadtplaner - Landschaftsarchitekt - Bauingenieur Großweidenmühlstraße 28 a-b 90491 Nürnberg

Telefon (09 11) 31 04 27 - 10 Telefax (09 11) 31 04 27 - 61

www.grosser-seeger.de

# Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bernhard Walk

# Inhaltsverzeichnis

	Se	eite
1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Datengrundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2	Wirkungen des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	4
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	. 5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.2.1	Säugetiere	9
4.1.2.2	Reptilien	9
4.1.2.3	Amphibien	9
		10
		10
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	10
4.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	20
5	Gutachterliches Fazit	
•	2000-100-100-100-100-100-100-100-100-100	
7	Literaturverzeichnis	22
8	Gesetze, Verordnungen und Richtlinien	23

# **ANHANG**

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

## 1 Einleitung

# 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Süden des Ortskerns der Marktgemeinde Neunkirchen am Brand befindet sich das ehemals gewerblich genutztes Areal eines früheren Betonwerks. Dieses ist derzeit noch mit mehreren teilweise baufälligen Werksgebäuden und einem Bürogebäude bebaut, die abgerissen werden. Große Teile sind außerdem versiegelt. Ein Investor möchte das Areal umnutzen und dort ein neues Wohnquartier schaffen. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 27 "Betonwerk Hemmerlein" aufgestellt. Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich mit einer Fläche von knapp 3.2 ha.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens sind auch naturschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Um frühzeitig mögliche Konfliktfelder aufzudecken, wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt, bei der eine mögliche Betroffenheit von Gebäudebrütern und Fledermäusen erkannt wurde. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Die Verbote treten zwar erst direkt mit Realisierung eines Vorhabens ein, allerdings muss im Rahmen der Bauleitplanung bereits geprüft werden, ob die Umsetzung eines Bebauungsplanes aus artenschutzrechtlichen Gründen möglich ist. Ein Bebauungsplan kann seine Planrechtfertigung verlieren, wenn seiner Umsetzung dauerhaft Vollzugshindernisse entgegenstehen, zu denen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zählen. Eine Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange im Verfahren ist nicht möglich.

Dieses Gutachten als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beinhaltet:

- Die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44
  Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle
  europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Eine Prüfung hinsichtlich der sog. "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG konnte noch nicht durchgeführt werden, da diese in einer Novellierung der BArtschV erst bestimmt werden müssen.

# 1.2 Datengrundlagen

Die vorliegende saP basiert auf einer Abschätzung des Lebensraumpotenzials sowie auf Begehungen des Geltungsbereichs zu einzelnen Artengruppen (Vögel, Fledermäuse) im Jahr 2017 und 2018, die durch das Büro Grosser-Seeger & Partner erfolgten. Als Datengrundlagen wurden ferner herangezogen:

- Flachland-Biotopkartierung (noch Stand: 1986)
- Fledermausatlas Bayern: Fledermäuse in Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2004)
- 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern (Meschede & Rudolph 2010)
- Brutvogelatlanten Bayern: Brutvögel in Bayern (BEZZEL et al. 2005, RÖDL et al. 2012)
- Kleinsäugeratlas Bayern: Mäuse und Spitzmäuse in Bayern (KRAFT 2008)
- Tagfalteratlas Bayern: Tagfalter in Bayern (BRÄU et al. 2013)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Lkr. Forchheim (STMLU 2003)
- Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN et al. 2003, PETERSEN et al. 2004; PETERSEN & ELLWANGER 2006, NATIONALER BERICHT 2013)

- Homepage des BayLfU zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Angaben zu Vorkommen relevanter Arten (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ Abfrage vom 29.10.2018)
- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 "Betonwerk Hemmerlein" (Stand: November 2018)

## 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 (Az.: IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 01/2015.

Für die Abschichtung zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (siehe Anhang) wurde auf die in Kap. 1.2 erwähnten Erfassungen und Datengrundlagen zurückgegriffen. Der Untersuchungsraum konnte auf den Geltungsbereich eingeschränkt werden, da nur hier relevante Eingriffe geschehen, die sich auf die potentiell dort vorkommenden geschützten Arten auswirken. Der Geltungsbereich wird im Nordwesten von der Raiffeisenstraße, im Nordosten von der Gräfenberger Straße, im Südosten von der Georg-Hemmerlein-Straße bzw. von der Werkstraße sowie im Südwesten vom Stockäckerweg (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Betonwerk Hemmerlein" (rot gestrichelt) (Orthophoto © Bayerische Vermessungsverwaltung, Befliegungsdatum 28.09.2014)

BP 27 "Betonwerk Hemmerlein"

Die Erfassungen beschränkten sich auf eine Feststellung von möglichen Brutplätzen von Gebäude- und Höhlenbrütern, also eine Potenzialerfassung (Begehungen am 21.06.2017 und am 17.05.2018).

Für Fledermäuse erfolgte zeitgleich am 17.05.2018 eine Begutachtung potenzieller Quartiere (Gebäude).

Die Vorkommen weiterer streng geschützter und zu berücksichtigender Arten konnten im Zuge einer Potenzialabschätzung und vorhandener Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

# 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Ausgeführt werden nur wirklich relevante Auswirkungen.

## 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Derartige Eingriffe werden durch die Bautätigkeiten selbst verursacht und sind in der Regel nicht dauerhaft.

#### Flächenbeanspruchung

Die meisten Flächeninanspruchnahmen sind anlage- und nicht baubedingt zu sehen. Während der Baumaßnahmen sind zwar Flächen für die Baustelleneinrichtung erforderlich, diese bewegen sich aber innerhalb der künftigen Bauflächen und gehen nicht darüber hinaus. Der Vorhabenbereich ist jetzt schon nahezu vollständig überbaut oder versiegelt. Außerdem handelt es sich hier nur um eine temporäre Inanspruchnahme.

#### Lärmimmissionen/Erschütterungen

Während zukünftiger Baumaßnahmen für Gebäude und Erschließung, aber auch schon bei Abrissmaßnahmen, kann es durch Lärm und Vibrationen zu Störungen der Tierwelt kommen. Aufgrund schon bestehender Lärmimmissionen im Gebiet durch Schallimmissionen des Straßenverkehrs und von Gewerbebetrieben sind diese baubedingten Beeinträchtigungen nur von untergeordneter Bedeutung.

# 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

"Anlagebedingte" Wirkungen ergeben sich in erster Linie dauerhaft auf Flächen, die überbaut werden und die erforderlichen Flächen für neue Erschließungswege und Versorgungseinrichtungen.

#### Flächenbeanspruchung/Lebensraumverlust

Durch die Überbauung mit Gebäuden und die Anlage von Stellplätzen und Wegen kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Davon betroffen sind überwiegend schon bebaute oder versiegelte Bereiche, es muss aber auch in geringem Umfang vorhandener Gehölzbestand entfernt, sowie Gebäude abgerissen werden, die ggf. Quartiere darstellen.

Gerade bei den Gehölzbeständen können Lebensraumfunktionen bezüglich der Teilfunktionen Jagdgebiet/Nahrungshabitat und Reproduktionsstätten (Vögel) eingeschränkt bzw. beeinträchtigt werden. In den betroffenen Bereichen konnte kein Höhlenbaum festgestellt werden.

Von den Auswirkungen her ist diese Wirkung die bedeutendste und daher bei der Beurteilung, ob Verbotstatbestände erfüllt werden am wichtigsten. Durch die Neuanlage von Freiflächen und der Pflanzung von Gehölzen (vgl. Festsetzungen im Entwurf des Bebauungsplanes) werden zwar wieder Lebensräume neu geschaffen, diese erfüllen aber erst nach einiger Zeit ihre Lebensraumfunktionen und sind eher kleinflächig.

# 2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

"Betriebsbedingte" Wirkungen betreffen im konkreten Fall Störungen der Tierwelt durch allgemeine Lebensäußerungen der im geplanten Baugebiet zukünftig wohnenden und arbeitenden Menschen, wie z.B. durch verschiedene alltägliche Aktivitäten in den Freiräumen oder im Rahmen der Freizeitgestaltung und den damit verbundenen Geräuschemissionen und Störwirkungen durch optische Reizauslöser (Bewegung, Licht).

Da nach der Nutzung als Betonwerk (Stilllegung ca. im Jahr 2000) auf den Grundstücken noch andere gewerbliche Nutzungen (Autowerkstatt, Entsorgungsunternehmen) ausgeübt wurden, handelt es sich hier allenfalls um eine geringfügige Verstärkung bereits jetzt vorhandener Einwirkungen. Qualitativ ist daher höchstens von marginalen Änderungen auszugehen. In das weitere Umfeld einwirkende Störungen beruhen im vorliegenden Fall eher vom Verkehr des umgebenden Straßennetzes (v.a. Gräfenberger Straße), so dass Emissionen des Baugebietes diesen untergeordnet sind. Durch den Wegfall von gewerblichen Nutzungen erfolgen hier künftig sogar geringere Lärmeinwirkungen – auch auf die Nachbarschaft. Weitere Beeinträchtigungen (wie z.B. durch stoffliche Einwirkungen, gasförmige Emissionen oder Strahlung) sind nicht zu erwarten.

In der Summe sind allein durch betriebsbedingte Wirkprozesse daher über den Status quo hinaus keine größeren Beeinträchtigungen auf die Tierwelt zu erwarten.

# 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

# 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

# • V1 Durchführung der Rodungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von hecken- und baumbrütenden Vogelarten sind daher notwendige Baumfällungen und Rodungen von Gehölzbeständen nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist zwingend vor der Rodung eine Begehung durch einen Vogelexperten erforderlich. Falls hierbei keine Bruten oder Nester festgestellt werden, wäre eine Rodung auch außerhalb des genannten Zeitraums möglich. Die erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zusätzlich zu erwirken.

# V 2 Durchführung des Gebäudeabrisses außerhalb der Brutzeit von Vögeln (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von gebäudebrütenden Vogelarten sind Gebäudeabrisse und auch Teil-Rückbauten nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Dabei ist ausreichend, wenn bis zum Beginn einer Brutperiode Anfang März alle relevanten Baustrukturen entfernt oder anderweitig verändert sind, so dass diese als Brutplatz nicht mehr geeignet sind.

Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist zwingend vor dem Abriss eine Begehung durch einen Vogelexperten erforderlich. Falls hierbei keine Bruten oder Nester festgestellt werden, wäre ein Abriss auch außerhalb des genannten Zeitraums problemlos möglich.

# 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind für Fledermäuse erforderlich, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

#### • CEF 1 Ersatz verloren gehender (potenzieller) Brutstätten an Gebäuden

Bei den Begehungen in 2017 und 2018 konnten an den Gebäuden Brutstätten von Vögeln (Turmfalke, Star, Blaumeise) festgestellt werden.

Für die Beeinträchtigung der Funktion als Brutstätte für Höhlenbrüter sind <u>insgesamt 4 Nistkästen</u> für <u>Höhlen-/Nischenbrüter</u> aus Holzbeton an geeigneter Stelle (z.B. Süd- oder Ostfassaden der geplanten Gebäude in mind. 5,0 m Höhe, keine pralle Sonne) in die Fassade zu integrieren bzw. vorzuhängen oder an mind. 3,0 m hohen Stangen bei zu pflanzenden Bäumen (auf Schatten achten) aufzuhängen. Auch eine Aufhängung an Bestandsbäumen im direkten Umfeld des Geltungsbereichs ist denkbar. Da der vorübergehende Verlust der nur zwei betroffenen Brutstätten im räumlichen Zusammenhang zunächst erfüllt werden kann, da beide betroffene Arten auch in Baumhöhlen brüten, könnte die Kompensation auch erst im Rahmen der Neubaumaßnahmen bzw. der Neuanlage der Freiflächen erfolgen.

Geeignet wären an Nisthöhlen z.B. für Vögel:

- Schwegler Nisthöhle 2GR
- Schwegler Starenhöhle 3SV
- Schwegler Niststein Typ 24
- Strobel Vogelkasten Nr. 312
- Strobel Starenkasten Nr. 314
- Strobel Sperlingskoloniekasten Nr. 320
- Hasselfeldt Nistkasten für Stare STH
- Hasselfeldt Nistkasten R-32
- Hasselfeldt Nistkasten für Sperlinge SPMQ

Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für eine Dauer von 20 Jahren sicher zu stellen. Die Aufhängung ist fachgerecht durchzuführen, zu dokumentieren und die Dokumentation der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Forchheim zur Verfügung zu stellen.

#### • CEF 2 Ersatz eines verloren gehenden Turmfalkenbrutplatzes

Im Geltungsbereich brütet seit mehreren Jahren erfolgreich ein Turmfalke in einer der ehemaligen Werkhallen. Dieses Gebäude wird abgerissen und damit der Brutplatz zerstört. Zur Kompensation des Brutplatzverlustes ist Ersatz für den Turmfalken zu schaffen. Hierzu wären an geeigneter Stelle im Ortsbereich von Neunkirchen am Brand an Gebäuden in ausreichender Höhe (mind. 8,0 m) und mit freiem Anflug eine künstliche Nisthilfe aus Holzbeton aufzuhängen. Auch eine Integration eines Holzkasten in ein Gebäude (z.B. im Turm der St. Michael-Kirche bei den Schallluken) wäre möglich. Damit der Kasten bereits rechtzeitig vor Bezug des Brutplatzes den Turmfalken zur Verfügung steht, ist die Installation spätestens bis Ende Januar 2019 durchzuführen.

Mögliche fertige Turmfalkenkästen wären:

- Schwegler Turmfalkenkasten 2TF
- Schwegler Turmfalkenkasten Nr. 28
- Strobel Turmfalkenkasten Nr. 530

Die Funktionsfähigkeit des Kastens ist für eine Dauer von 20 Jahren sicher zu stellen. Die Aufhängung ist fachgerecht durchzuführen, zu dokumentieren und die Dokumentation der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Forchheim zur Verfügung zu stellen.

# 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

# 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

#### Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein <u>Verbot nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Bei der Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wurde festgestellt, dass von den zu berücksichtigenden Pflanzenarten keine Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes oder in der Umgebung besitzt. Daher bestehen hier keine Auswirkungen.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

#### 4.1.2.1 Säugetiere

Im Zuge der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, konnten einige Säugetierarten ausgeschlossen werden, die derzeit keine Vorhaben innerhalb des Wirkraumes besitzen (z.B. Wildkatze, Fischotter) und/oder für die artspezifische Lebensräume fehlen (z.B. Biber, Haselmaus).

Unter den zu prüfenden Säugetierarten könnte allein für Fledermäuse eine Betroffenheit durch den Bebauungsplan bzw. das Vorhaben gegeben sein, weswegen weitere Untersuchungen stattfanden. Bei einer intensiven Kontrolle aller Gebäude im Geltungsbereich am 17.05.2018 auf mögliche Fledermausquartiere (z.B. in Hohlblocksteinen der Hallen, hinter Verkleidungen, in Dehnungsfugen etc.) konnten keine Fledermäuse oder Spuren, die auf Fledermausquartiere hindeuten (wie z.B. Kotspuren an oder unter den Fassaden, Abriebspuren), festgestellt werden. Alle zugänglichen Spalten wurden ausgeleuchtet, auch im Inneren von Gebäuden. Gerade die ehemaligen Werkhallen im Südosten verfügen über keine Überdachung mehr, so dass mögliche Spaltenquartiere von oben der Witterung (insbesondere eindringender Regen) ausgesetzt sind. Die offenen Konstruktionen bieten Fledermäusen keine adäquaten Quartierfunktionen (mehr). Unterkellerungen, die von Fledermäusen als Winterquartier genutzt werden könnten, bestehen auf dem Gelände keine. Somit sind Lebensstätten gebäudebewohnender Arten nicht betroffen.

Baumhöhlen konnten im Geltungsbereich auch keine festgestellt werden, so dass auch für baumbewohnende Fledermausarten keine Beeinträchtigungen hinsichtlich der Quartierfunktionen erfolgen.

Der Geltungsbereich hat außerdem nur eine absolut untergeordnete Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der nur in Teilbereichen vorhandenen Vegetation ist die Dichte an Beutetieren (Insekten) reduziert. Fledermäuse finden in der Umgebung deutlich attraktivere Jagdhabitate vor. Durch die Neuanlage von Gärten und die Anpflanzung von Gehölzen dürfte die Attraktivität für Fledermäuse mittel- bis langfristig sogar steigen.

Eine Betroffenheit innerhalb der Artengruppe der Säugetiere besteht daher nicht.

#### 4.1.2.2 Reptilien

Vom prüfungsrelevanten Artenspektrum kommen in und um Neunkirchen nur die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) vor. Im Geltungsbereich fehlen für beide Arten aufgrund der starken Versiegelung und Überbauung potentielle Lebensräume und es besteht auch keine Vernetzung zu anderen Vorkommen, so dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

#### 4.1.2.3 Amphibien

Für die prüfungsrelevanten Arten der Lurche fehlen sowohl Laichgewässer als auch Lebensraumstrukturen, die als Landlebensraum genutzt werden könnten. Amphibien sind daher vom Vorhaben bzw. dem Bebauungsplan nicht betroffen.

#### 4.1.2.4 Insekten

Von den Käferarten aus dem prüfungsrelevanten Artenspektrum kommen in der Region lediglich die totholzbewohnenden Käferarten Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) vor. Aktuelle Nachweise des Eichenbocks gibt es allerdings erst wieder in Bamberg.

Für den Eremiten fehlen im Geltungsbereich aber geeignete Bäume mit Mulmhöhlen, die für die Larvalentwicklung des Eremiten erforderlich wären. Deswegen konnte auch hier eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Von den übrigen Insektenarten aus dem prüfungsrelevanten Artenspektrum sind für Neunkirchen lediglich noch die Falterarten Heller und Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius et nausithous*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) grundsätzlich zu erwarten. Die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge benötigen aber Grünland mit Vorkommen des Großen Wiesenkopfes (*Sanguisorba officinalis*), so dass auch hier Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden können.

Auch der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt für seine Raupen bestimmte Pflanzen. Dazu zählen Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*) und auch Nachtkerzen (*Oenothera spec.*). Auf dem Areal des ehemaligen Betonwerks haben sich in den nicht versiegelten Randbereichen teils Gehölzaufwuchs, teils Ruderalvegetation etabliert. Diese setzte sich aber aus anderen Pflanzen zusammen, wie Goldrute (*Solidago canadensis*), Einjähriges Berufskraut (*Erigeron annuus*) oder Königskerzen (*Verbascum spec.*). Weidenröschen oder Nachtkerzen wurden nicht angetroffen. Der Nachtkerzenschwärmer tritt auch eher in Offenlandbiotopen mit feuchtwarmem Klima auf (z.B. feuchte Staudenfluren an Gräben, Kiesgruben oder Nassbrachen). Daher können Vorkommen des Falters im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Lebensräume für die planungsrelevanten Libellenarten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

#### 4.1.2.5 Muscheln und Schnecken

Durch den Bebauungsplan werden keine Fließ- und Stillgewässer überplant oder beeinträchtigt und somit erfolgen auch keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Muschel- oder Schneckenarten.

# 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

<u>Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)</u>: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

# Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Für die Artengruppe der Vögel erfolgte eine Feststellung von möglichen Brutplätzen (Gebäudeund Höhlenbrüter), bei der aber auch tatsächliche Bruten erfasst wurden. Begehungen fanden am 21.06.2017 und am 17.05.2018.

Bei diesen Begehungen konnten keine Höhlenbäume oder Horste von Greifvögeln oder Eulen festgestellt werden. Das vorhandene Strauchwerk der Gehölzsukzession (u.a. junge Birken und Kiefern), das zwischenzeitlich auf den Stock gesetzt worden war, bot nur allgemein häufigen, heckenbrütenden Arten eine potenzielle Brutstätte.



Abbildung 2: Gehölzsukzession und Ruderalflächen im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches (eigene Aufnahme am 17.05.2018)

An den Gebäuden konnten konkret mit je einem Brutpaar Bruten des Turmfalken (*Falco tinnunculus*), des Stares (*Sturnus vulgaris*) und der Blaumeise (*Parus caeruleus*) festgestellt werden. Auch Straßentauben (*Columba livia f. domestica*) brüteten mit mind. drei Brutpaaren in einer der ehemaligen Werkshallen. Von den typischen Gebäudebrütern wie Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Bachstelze (*Motacilla alba*) konnten keine aktuell besetzten Nester gefunden werden. Es gab aber in den Gebäuden im Norden an zwei Stellen ältere Nester des Hausrotschwanzes auf Balkenkonstruktionen in den Innenräumen. Aktuelle oder auch alte Nester des Haussperlings (*Passer domesticus*) konnten dagegen im Geltungsbereich selbst nicht ge-

BP 27 "Betonwerk Hemmerlein"

funden werden. Diese halten sich eigentlich häufig auch nach Abschluss der Bruten (die teils bis in den September gehen) noch im Gebiet auf, zeigen dabei das ganze Jahr über Nestbauaktivitäten und nutzen halbfertige Nester als Schlafnester. Insofern hätte ein Nachweis gelingen müssen, wenn die Art hier brütet.

Nester von Schwalben waren keine zu finden. Typische Mauersegler-Brutstätten konnten ebenfalls keine im Gebiet festgestellt werden, Mauersegler (*Apus apus*) überflogen den Geltungsbereich aber bzw. jagten hier.

Es reicht daher im Folgenden eine Betrachtung auf Ebene der ökologischen Gilden der Gebäudebrüter, der Heckenbrüter und der Höhlenbrüter sowie eine Betrachtung für den Turmfalken. Die an Gebäuden festgestellten Arten Star und Blaumeise zählen eigentlich zu den Höhlenbrütern und werden daher hierunter mit abgehandelt.

Die Straßentaube fällt als verwilderte Form der Haustaube (also einer Zuchtform) nicht unter die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind daher für diese keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Unabhängig davon sind aber auch tierschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten, nach denen Tauben nicht beliebig getötet werden dürfen. Da der Abriss von Gebäuden im Geltungsbereich aber im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar durchzuführen ist (vgl. V 2), bestehen keine Gefährdungen. Straßentauben brüten in Mitteleuropa zwar oft auch in diesem Zeitraum, die Hauptbrutzeit ist aber eindeutig März bis August (September).



Abbildung 3: Alte Werkshalle im südlichen Teil des Geltungsbereiches. Auf den Betonträgern des Daches brütet regelmäßig ein Turmfalken-Brutpaar sowie Stadttauben (eigene Aufnahme am 17.05.2018)

	<b>Gebäudebrüter</b> Bachstelze ( <i>Motacilla flava</i> ), Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ), Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )					
	Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VR					
1	Grundinformationen					
	Rote-Liste Status D: . Bayern: . Art(en) im UG ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Brutvogel, Nahrungsgast					
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns  günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht					
	Die <u>Bachstelze</u> nutzt <b>offene und halboffene Landschaft</b> und auch den Siedlungsbereich. Sie <b>brütet in Halb-</b> <b>höhlen und Nischen</b> , natürlicherweise an Böschungen und Abbrüchen, <b>am häufigsten mittlerweile aber an</b> <b>Gebäuden</b> . Die Bachstelze ist in ganz Bayern ein sehr häufiger Brutvogel (Rödl et al. 2012).					
	Der <u>Haussperling</u> nutzt verschiedenste Brutmöglichkeiten im Siedlungsbereich in Höhlungen, Spalten und tiefen Nischen an Bauwerken, aber auch Felsen und Erdwänden. Er nutzt auch Baumhöhlen oder brütet in alten Mehlschwalbennestern. Die Nester liegen dabei oft nah beieinander. Er zeigt dabei das ganze Jahr über Nestbauaktivitäten und nutzt halbfertige Nester als Schlafnester. Dabei hat er 2-3 Jahresbruten und die Brutperiode dauert meist bis in den September.					
	Er <b>ernährt sich hauptsächlich von Sämereien</b> (Getreide), aber auch grünen Pflanzenteilen, Haushaltsabfällen (u.a. Brot). Die Nestlinge werden fast ausschließlich mit Insekten (Blattläuse, Käfer, Heuschrecken, Raupen) ernährt. Er zählt zu den <b>Standvögeln</b> , die Jungtiere unternehmen aber durchaus gerichtete Bewegungen im Herbst, die über 10 km hinausgehen.					
	In Bayern ist der Haussperling flächendeckend verbreitet bei <b>zu vermutendem Bestandsrückgang</b> (RÖDL et al. 2012). Deutschlandweit zeigt der Haussperling ebenfalls eine leicht abnehmende Bestandsentwicklung (SUDFELDT et al. 2010).					
	Der <u>Hausrotschwanz</u> war ursprünglich ein Felsbewohner, geht heute aber in alle <b>Siedlungsbereiche</b> einschließlich der Innenstadtgebiete. <b>Nester</b> werden meist <b>an Gebäuden aller Art</b> in Nischen, Halbhöhlen, unter Dachvorsprüngen, auf Stahlträgern etc. angelegt. Er zeigt dabei eine <b>hohe Nistplatztreue</b> über die Jahre und ist gegenüber Störungen (z.B. Lärm) relativ unempfindlich.					
	Er ernährt sich von Spinnen und Insekten bzw. deren Larven, im Spätsommer und Herbst aber auch von Beeren. Er zählt zu den Kurz- und Mittelstreckenziehern mit spätem Wegzug.					
	In Bayern ist der Hausrotschwanz flächendeckend verbreitet bei <b>stabilen Bestandszahlen</b> . Deutschlandweit zeigt der Hausrotschwanz dagegen eine leicht abnehmende Bestandsentwicklung (Sudfeldt et al. 2010), v.a. in den östlichen Bundesländern (MITSCHKE et al. 2010 zit. in Rödl et al. 2012).					
	Lokale Population: Konkrete Brutnachweise im Gebiet gelangen 2017 und 2018 keine. Es konnte aber über alte Nester zumindest für den Hausrotschwanz eine frühere Nutzung festgestellt werden. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wird aber von (potenziellen) Bruten (zumindest für den Hausrotschwanz) ausgegangen. Als lokale Population gilt der Brutbestand der Gebäudebrüter im Ortsbereich von Neunkirchen am Brand. Da keine genauen Zahlen zum Bestand vorliegen, wird vorsorglich der Erhaltungszustand nur mit mittel bewertet.					
	Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:  ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)					
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG					
	Der Bebauungsplan überplant bestehenden Gebäudebestand. Durch einen Abriss gehen evt. potenzielle Brutplätze an Gebäuden verloren. Durch die neu entstehenden Gebäude wird dieser Verlust nur bedingt wett gemacht, da neue Bauformen oft nicht in dem Maße über die für die Arten geeigneten Strukturen verfügen. Grundsätzlich zählen Hausrotschwanz und Bachstelze (noch) zu den weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Auf den Haussperling trifft dies in dem Maße nicht mehr zu,					

Gebäudebrüter  Bachstelze ( <i>Motacilla flava</i> ), Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ), Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )
Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL
dieser konnte aber weder 2017 noch 2018 im Geltungsbereich brütend festgestellt werden.
Da die ökologische Funktion als Brutstätte für diese Arten im räumlichen Zusammenhang (umgebender Siedlungsbereich von Neunkirchen) gewährleistet bleibt, sind keine Ersatzmaßnahmen erforderlich.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ inein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Eine Störung von einzelnen Bruten ist grundsätzlich denkbar, aber nicht Auswirkungen auf Ebene der lokalen Populationen. Störungen des Brutgeschäftes durch die Bauarbeiten (Lärmimmissionen, Verkehr) selbst sind zu vernachlässigen.  Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.
<ul><li>☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li><li>☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:</li></ul>
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Wenn der Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit stattfindet, kann eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln ausgeschlossen werden. Bei Abriss während der Brutperiode ist vorher durch Experten auf Bruten zu prüfen.
<ul> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>V 2 Durchführung des Gebäudeabrisses außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> </ul>
CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein

-	/ O IO	1100	Dallm	brüter
	K (211 -		Вани	mila
	<b></b>	uliu	Bauin	DIULGI

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

	decaocto), Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )				
	Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL				
1	Grundinformationen				
	Rote-Liste Status D: . Bayern: . Arten im UG ⊠ nachgewiesen ⊠ potenziell möglich Status: Brutvögel, Nahrungsgäste				
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns  ☐ günstig ☐ ungünstig − unzureichend ☐ ungünstig − schlecht				
	Die genannten Arten sind <b>typische Vertreter der Hecken- und Baumbrüter</b> . Ihnen gemein ist allerdings lediglich der Standort ihrer offenen Nester auf Bäumen oder in Gehölzen (Ausnahme: Rotkehlchen brütet am Boden im Schutz von Sträuchern), nicht aber ihr übriges Verhaltensrepertoire sowie ihre Jagdhabitate. Bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf diese Arten innerhalb des Geltungsbereiches ist der Aspekt der Brutbiologie der hauptsächlich ausschlaggebende, weswegen die Zusammenfassung als Ökologische Gilde hier zulässig ist.				
	Da es sich i.d.R. um häufige Arten handelt, steht keine der betroffenen Arten auf den Roten Listen.				
	Lokale Population: Die genannten Arten konnten bei den Erfassungen innerhalb des Geltungsbereiches bis auf die Gartengrasmücke nicht nachgewiesen werden. Bruten dieser weit verbreiteten Arten sind hier aber nicht auszuschließen und auch im Siedlungsbereich von Neunkirchen zu erwarten. Für alle Arten ist daher von einem mindestens mittleren Erhaltungszustand der Populationen auszugehen.				
	Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:  ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)				
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG				
	In erster Linie führen die Eingriffe durch die Rodung von Gehölzbeständen bei den Baum- und Heckenbrütern zu einem Verlust von potenziellen Brutplätzen. Der Gehölzbestand beschränkte sich aber auf einige wenige Bereich und bestand vorwiegend aus Gehölzsukzession aus Kiefern und Birken, die in diesem Stadium noch keine guten Bruthabitate darstellten.				
	Durch die Neuanlage von Freiräumen und der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern werden teils auch potenzielle Brutmöglichkeiten für diese Arten wieder neu geschaffen – allerdings mit zeitlichem Verzug. Für die Arten dieser ökologischen Gilde gäbe es im weiteren Umgriff des Geltungsbereichs aber auch verschiedenste Brutmöglichkeiten (insbesondere Gartenbereiche, Hecken im Umfeld der Sportanlagen im Nordosten).				
	Da es sich bei den genannten Hecken- und Baumbrütern um häufige Singvogelarten (Ubiquisten) handelt, kann die ökologische Funktion der durch die Eingriffe betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, da für diese Brutpaare ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.				
	Vorhabenbedingt wird sich der Erhaltungszustand der Baum- und Heckenbrüter nicht verschlechtern.				
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
	CEF-Maßnahmen erforderlich:				
	Schädigungsverbot ist erfüllt:  ig ia in				

Ams Gar (Sys	sel ( <i>Turdus merula</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> ), Elster ( <i>Pica pica</i> ), tengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> ), Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ), Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Ivia atricapilla</i> ), Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> ), Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus ecula</i> ), Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ), Türkentaube ( <i>Streptopelia caocto</i> ), Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )
	Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VR
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Eine Störung von einzelnen Bruten durch Gehölzrodungen ist grundsätzlich denkbar, bei einer Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten fällt dieser Störungsaspekt aber weg. Störungen des Brutgeschäftes durch die Bauarbeiten (Lärmimmissionen) sind zu vernachlässigen, zumal der Geltungsbereich schon jetzt Verkehrslärm durch die Gräfenberger Straße unterliegt.  Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.
	<ul> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>V 1 Durchführung der Rodungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)</li> <li>CEF-Maßnahmen erforderlich:</li> </ul>
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Wenn die Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln ausgeschlossen werden. Baumhöhlen sind im Geltungsbereich nicht bekannt.
	<ul> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>V 1 Durchführung der Rodungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)</li> </ul>

☐ ja nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:

Bla	Öhlenbrütende Vogelarten umeise ( <i>Parus caeruleus</i> ), Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Star ( <i>Sturnus</i> garis) Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
1	Grundinformationen
	Rote-Liste Status D: . Bayern: . Arten im UG 🖂 nachgewiesen 🔀 potenziell möglich Status: Brutvögel, Nahrungsgäste
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns  günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
	Die genannten Arten sind <b>typische Vertreter</b> , <b>die ihre Bruten in Baumhöhlen durchführen</b> . Ihnen gemein ist allerdings lediglich der Standort ihrer Nester an oder in Bäumen, nicht aber ihr übriges Verhaltensrepertoire sowie ihre Jagdhabitate. Bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf diese Arten innerhalb des Vorhabenbereiches ist der Aspekt der Brutbiologie der hauptsächlich ausschlaggebende.
	Es handelt sich um zumeist früher noch häufige Arten. Mittlerweile wird der <b>Star</b> aber <b>bundesweit als gefährdet</b> geführt und der <b>Feldsperling steht auf den Vorwarnlisten</b> .
	Lokale Population:  Von den genannten Arten konnten bei den Erfassungen innerhalb des Geltungsbereiches 2018 nur der Star und die Blaumeise mit je einem Brutpaar festgestellt werden. Der Star brütete an der Nordecke des Bürogebäudes an der Raiffeisenstraße und die Blaumeise in einer ehemaligen Werkhalle an der Georg-Hemmerlein-Straße. Weitere Bruten dieser Arten sind auch im Siedlungsbereich von Neunkirchen am Brand zu erwarten, was auch als lokale Population definiert wird. Quantitative Angaben sind aber nicht verfügbar.
	Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:  ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
	Da im Geltungsbereich keine Baumhöhlen festgestellt wurden und auch keine älteren Bäume vorhanden sind, in die Spechte neue Höhlen anlegen könnten, sind hier keine Eingriffe zu erwarten. Es fallen durch den Gebäudeabriss aber die beiden Brutstätten von Star und Blaumeise weg. Diese stellen grundsätzlich auch potenzielle Brutplätze von den anderen Arten dieser ökologischen Gilde dar. Da Höhlenbrüter grundsätzlich von einer Verknappung ihrer Brutplätze betroffen sind, werden Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Es wird fachlich aber für vertretbar gehalten, wenn die Ersatzmaßnahmen erst im Rahmen des Neubaus realisiert werden, sofern eine vorlaufende Ersatzmaßnahme im Umfeld nicht möglich erscheint.
	Vorhabenbedingt wird sich der Erhaltungszustand der Höhlenbrüter dann nicht verschlechtern.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	<ul> <li>CEF-Maßnahmen erforderlich:</li> <li>CEF 1Ersatz verloren gehender (potenzieller) Brutstätten an Gebäuden</li> </ul>
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ inein
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Eine Störung von einzelnen Bruten ist grundsätzlich denkbar, aber nicht Auswirkungen auf Ebene der lokalen Populationen. Störungen des Brutgeschäftes durch die Bauarbeiten (Lärmimmissionen, Verkehr) selbst sind zu vernachlässigen.

Höhlenbrütende Vogelarten Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ), Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )				
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VR				
Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.				
<ul><li>☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li><li>☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:</li></ul>				
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein				
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG				
Wenn die Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln ausgeschlossen werden.				
Zur Reduzierung des Vogelschlagrisikos sind geeignete Maßnahmen an Gebäuden mit Glasfassaden zu ergreifen.				
<ul> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>V 2 Durchführung des Gebäudeabrisses außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>CEF-Maßnahmen erforderlich:</li> </ul>				
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein				

Τι	ırmfalke (Falco tinnunculus)			
	Europäische Vogelart nach VRL			
1	Grundinformationen			
	Rote-Liste Status D: . Bayern: . Arten im UG ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Brutvogel			
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns  ☑ günstig ☐ ungünstig − unzureichend ☐ ungünstig − schlecht			
	Der Turmfalke hat ein weites Verbreitungsgebiet und kommt in allen Teilen Mitteleuropas vor. Sein <b>Jagdgebiet liegt über freien Flächen</b> mit niedriger oder lückiger Vegetation, wo er kleine Bodentiere (insbesondere Wühlmäuse) jagt. (BAUER et al. 2005)			
	Seine Brutplätze liegen an Gebäuden, Felswänden, aber auch auf Bäumen (verlassene Rabennester). Er brütet auch offen, häufiger nutzt er aber Nischen oder Halbhöhlen. In Siedlungen werden v.a. hochragende Bauten (Kirchen, Hochhäuser), auch Ruinen, Mauern oder Brücken genutzt. Nistkästen (z.B. in Dachböden oder an Türmen) werden angenommen. (BAUER et al. 2005) Vereinzelt konnten auch Brutkolonien beobachtet werden (z.B. an der Münchner Frauenkirche) (SIEGNER 2005).			
	Das Brutpaar findet sich <b>am Brutplatz oft schon ab Ende Januar/Anfang Februar</b> ein. Die Kopulation geschieht häufig am künftigen Brutplatz. Die Eiablage kann schon in der zweiten Märzhälfte stattfinden, meist aber erst im April. Die Brutdauer beträgt ca. 30 Tage und die Nestlingszeit der Jungvögel weitere 30 Tage (BAUER et al. 2005).			
Lokale Population:  Der Turmfalke brütet regelmäßig erfolgreich in einer ehemaligen Werkhalle im südlichen Teil des Geltur reichs. 2017 konnten 4 Jungvögel gezählt werden. Dieses Brutpaar entspricht auch der lokalen Populat Neunkirchen am Brand.				
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:  ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)			
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG			
	Der Bebauungsplan überplant bestehenden Gebäudebestand. Durch den Abriss geht auch der langjährig genutzte Brutplatz in einer ehemaligen Werkhalle verloren. Da der Turmfalke bestimmte Ansprüche an seinen Brutplatz stellt, ist hierfür vorlaufend ein geeigneter Ersatz herzustellen.			
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:			
	<ul><li>CEF-Maßnahmen erforderlich:</li><li>■ CEF 2 Ersatz eines verloren gehenden Turmfalkenbrutplatzes</li></ul>			
	Schädigungsverbot ist erfüllt:			
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG			
	Eine Störung der Brut ist grundsätzlich denkbar, aber nicht wenn der Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeiten stattfindet. Störungen des Brutgeschäftes durch die Bauarbeiten (Lärmimmissionen, Verkehr) selbst sind dann nicht mehr zu erwarten, da alle in Frage kommenden Ersatz-Standorte für die CEF-Maßnahme in Neunkirchen am Brand ausreichend weit entfernt wären.			
	Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.			

BP 27 "Betonwerk Hemmerlein"

Turmfalke (Falco tinnunculus)						
Europäische Vogelart nach \						
<ul> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>V 2 Durchführung des Gebäudeabrisses außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>CEF-Maßnahmen erforderlich:</li> </ul>						
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein						
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG						
Wenn der Abriss der Gebäudehalle außerhalb der Brutzeit stattfindet, kann eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln ausgeschlossen werden.						
<ul> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>V 2 Durchführung des Gebäudeabrisses außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> </ul>						
CEF-Maßnahmen erforderlich:						
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein						

# 4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Weitere streng geschützte Arten aus der Tabelle mit dem prüfungsrelevanten Artenspektrum, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, haben entweder keine (potenziellen) Vorkommen im Wirkungsraum oder es sind keine von Ihnen genutzten Lebensraumstrukturen durch das Vorhaben betroffen, dass es zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen kommen könnte. Ohnehin ist durch den Wegfall von § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG a. F. die Prüfpflicht bezüglich der nur national streng geschützten Arten im Rahmen der saP entfallen. Eine Betrachtung dieser Arten erübrigt sich damit. Das im Rahmen der saP um die sog. "Verantwortungs"-Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) erweiterte, zu prüfende Artenspektrum ist hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt worden. Diese Regelung ist jedoch derzeit noch nicht an-

wendbar, da diese Arten in einer Neufassung der BArtschV noch nicht bestimmt wurden.

#### 5 **Gutachterliches Fazit**

Bei Realisierung der vorgeschlagenen konfliktvermeidenden Maßnahmen (V) und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

An konfliktvermeidende Maßnahmen (V) wurden Folgende festgesetzt:

- V1 Durchführung der Rodungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)
- V 2 Durchführung des Gebäudeabrisses außerhalb der Brutzeit von Vögeln (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)

An Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wurden für die europäischen Vogelarten (hier: Höhlenbrüter und Turmfalke) Folgende festgesetzt:

- CEF 1 Ersatz verloren gehender (potenzieller) Gebäudequartiere
- CEF 2 Ersatz eines verloren gehenden Turmfalkenbrutplatzes

Da Verbotstatbestände ausgeschlossen werden konnten, ist eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nicht erforderlich. Eine Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG musste daher für keine Art erfolgen.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind nicht vorhanden.

Für die Richtigkeit

Nürnberg, 29.11.2018

Dipl.-Ing. Daniela Bock MBA

BOHART DES OFFF Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

Inhaber

#### 7 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; v. LOSSOW, G. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. & Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 555 S.

BRÄU, M.; BOLZ, R.; KOLBECK, H.; NUNNER, A.; VOITH, J. & WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. – Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. & Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 781 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Selbstverlag, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK, P. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19 – 67.

KRAFT, R. (2008): Mäuse und Spitzmäuse in Bayern – Verbreitung, Lebensraum, Bestandssituation. – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 111 S

КUHN, K. & BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. - Bayerisches Landesamt für Umweltschutz & Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 333 S.

MEINIG, H.; BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – in: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. – Schriftenreihe für Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Selbstverlag, Bonn-Bad Godesberg: 115 – 153.

PETERSEN, B. & ELLWANGER, G. (Bearb.) (2006): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. – Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/3, 188 S.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1, 743 S.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, 693 S.

RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009, Bay. Landesamt für Umwelt, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. & Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 256 S.

RUDOLPH, B.-U. & BOYE, P. (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Bayerns (Stand: Dezember 2017). – Bay. Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Selbstverlag, 83 S.

RUDOLPH, B.-U.; SCHWANDNER, J. & FÜNFSTÜCK, H.-J. (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns (4. Fass., Stand: Juni 2016). – Bay. Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Selbstverlag, 30 S.

# 8 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

BArtschV Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundes-

artenschutzverordnung) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBI. I

S. 95)

BayNatSchG Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Er-

holung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBI. 2011 S. 82), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBI. S. 604)

BayNat2000V Bayerische Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete, Verordnung vom

12. Juli 2006 (GVBI. 2006 S. 524), zuletzt geändert durch Verordnung vom

19. Februar 2016 (AllMBI. S. 258)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzge-

setz) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434)

FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der na-

türlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EWG: L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7 – 50), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABI. EWG: L 305 vom 08. November 1997 S. 42 – 065), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 158 vom 10.

Juni 2013, S. 193ff)

Vogelschutz-Richtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7f), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (Amtsblatt der

Stand: 29.11.2018

Europäischen Union Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193ff)

# Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 01/2013, RL's aktualisiert 02/2018)

# Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

# **Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang): **Schritt 1: Relevanzprüfung**

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt:
  - X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
  - 0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
  - X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
  - 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
  - X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
  - 0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

#### Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**X** = ja **0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

#### Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera): Rote Liste, Stand Juni 2016

für Vögel (Aves): Rote Liste (4. Fassung), Stand Juni 2016

für Säugetiere (Mammalia): Rote Liste, Stand Dezember 2017

für Libellen (Odonata): Rote Liste, Stand Februar 2018

für alle anderen Tiergruppen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

- **0** Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- **R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D Daten defizitär
- V Arten der Vorwarnliste
- x nicht aufgeführt
- Ungefährdet
- nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

#### für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

- 00 ausgestorben
- 0 verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R\*)
- R sehr selten (potenziell gefährdet)
- **V** Vorwarnstufe
- **D** Daten mangelhaft
- ungefährdet

- - -

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Vögel: Grüneberg et al. (2016)<sup>1</sup>

für sonstige Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>2</sup>

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)<sup>3</sup> für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

# A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

#### Tierarten:

v	L		NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
	Fledermäuse								
0					Alpenfledermaus	Hypsugo savii	R	D	x
Х	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	х
Х	0				Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
Х	Х	х	0		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
Х	Х	х	0		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	Х	х	0		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
х	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	0		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
X	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
X	Х	0			Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
X	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
X	Х	X	0		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
X	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
X	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
X	X	X	0		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
X	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
X	Х	X	0		Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	Х	X	0		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK, P. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19 – 67.

• •

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

.,			<b>I</b>			• .			
V	L	E	NVV	РО		Art	RLB	RLD	sg
					Säugetiere ohne Fledermä				
0	_				Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	Х
X	0				Biber	Castor fiber	-	V	Х
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	х
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	х
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	х
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	х
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
					Kriechtiere				
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	х
X	0				Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
х	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	х
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	х
х	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	х
				<u> </u>	Lurche				
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	х
х	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	х
х	0				Kammmolch	Triturus cristatus	2	V	х
х	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	х
х	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
х	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	х
х	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	х
х	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>		Fische		<u>'</u>	<u> </u>	
0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	_	х
	<u> </u>	<u> </u>	1		Libellen	-,		<u> </u>	
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	G	х
X	0				Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0	_				Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	×
X	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis  Leucorrhinia pectoralis	2	2	
									X
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	2	Х
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	X

. . .

V		Е	NIM	РО	Art	Art	RLB	RLD	60
V	_		IAAA	го	Käfer	AIL	KLB	KLD	sg
х	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
	U					-			
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	Х
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	Х
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	х
Х	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	х
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	X
				I	Tagfalter	1		ı	ı
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	х
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	х
х	0				Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	х
х	0				Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	х
х	0				Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	х
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	х
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	х
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	х
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	х
					Nachtfalter			ı	
0					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	х
Х	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	_	х
	1			<u>.                                      </u>	Schnecken	<u>'</u>	1	ı	1
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	х
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	х
				<u> </u>	Muscheln	1	<u> </u>	<u> </u>	
х	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	х

# Gefäßpflanzen:

V	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	х
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	х

. . .

٧	L	E	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	х
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	х
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	х
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	х
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	х
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	х
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	х
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	х
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	х
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	х
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	х

# B Vögel

# Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	ı	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	ı	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
X	X	0	0	X	Amsel*)	Turdus merula	ı	-	-
X	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	Х	0	X	Bachstelze*)	Motacilla alba	1	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	٧	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
X	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x

• • •

٧	L	Ε	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
х	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
х	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	х
х	х	0	Х		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
х	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
х	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	1	х
0					Brandgans	Tadorna tadorna	0	-	-
х	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
х	х	0	0	х	Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
х	х	X	0		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
х	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
х	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	2	х
X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	х
Х	X	0	0	X	Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
х	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	х
Х	х	0	0	х	Elster*)	Pica pica	-	-	-
Х	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
X	x	X	0	x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
X	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	х
X	0				Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
X	0				Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
Х	X	0	X		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
X	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X	0				Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	0	0	X	Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X	0				Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
X	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	V	x
X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-

. . .

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
х	0				Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-
х	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
х	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
х	Х	0	0	х	Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
х	0				Grünspecht	Picus viridis	-	-	х
х	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	х
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	х
х	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	х
х	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
х	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	х
х	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
х	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
х	Х	X	0	х	Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
х	Х	X	Х		Haussperling*)	Passer domesticus	V	٧	-
х	0				Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
х	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	х
х	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
х	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
х	0				Jagdfasan* <sup>)</sup>	Phasianus colchicus	х	-	-
х	0				Kanadagans	Branta canadensis	х	-	-
х	0				Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	х
х	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
х	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	х
х	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
х	0				Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
х	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
х	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	х
X	X	0	0	X	Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
X	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
Х	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	1	-	х
X	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
Х	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
Х	Х	Х	х		Mauersegler	Apus apus	3	-	-
Х	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	х

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
х	Х	Х	0		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
х	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
х	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	х
х	X	0	0	х	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
х	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	х
х	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
х	0				Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	х
х	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	х
х	X	0	0	х	Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
х	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	х
х	X	Х	0		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
х	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	х
х	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
х	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
х	X	0	0	х	Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
х	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
х	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	х
х	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	х
х	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	х
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	х	-	
х	X	0	0	х	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
х	0				Rotmilan	Milvus milvus	V	V	х
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	х
X	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	1
0					Schellente	Bucephala clangula		-	1
Х	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	х
X	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	1
Х	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	х
X	0				Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
Х	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
Х	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	х
Х	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
Х	0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
Х	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	х

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
х	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	х
х	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	х
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	х	-	х
х	х	0	0	Х	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
х	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
х	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	х
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
х	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	х
х	х	X	х		Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	3	х
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	2	х
х	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
х	х	0	0	χ	Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	-
х	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
х	х	0	х		Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	х	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
х	0				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
х	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
х	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	х
X	Х	0	0	Х	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	Х	X	Х		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	х
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	х
X	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	х
Х	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	х
X	0	-			Uhu	Bubo bubo	-	-	х
X	X	0	0	X	Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
X	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	х
х	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
х	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	х
Х	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	
х	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	х
х	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	
х	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	х
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	1	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	ı	-	ı
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	•
X	0				Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	х
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
X	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
X	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0	0	X	Zaunkönig* <sup>)</sup>	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0	0	X	Zilpzalp* <sup>)</sup>	Phylloscopus collybita	-	-	-
X	0				Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	х
0					Zwergohreule	Otus scops	R	R	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
X	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

# Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Liste muss projektbezogen und orientiert am Entwurf eines landesweiten Ruhezonenkonzept aufgestellt werden

• • •